

Zeitlich befristete spezielle Zuchtprogramme für Berner, Große Schweizer und Entlebucher Sennenhunde sowie Änderung des Zuchtplans Entlebucher Sennenhunde

Stand: 14. September 2019

1. Zuchtprogramm ED beim Berner Sennenhund (BS)

1.1 Röntgen und Beurteilung des ED-Röntgenbefundes

Für das ED-Röntgen wird eine veränderte Röntgenlagerung sowie die verpflichtende Erklärung, dass der Hund nicht ED operiert ist, vorgesehen. ED operierte Hunde werden von der Zucht ausgeschlossen. Ab 1. März 2006 erfolgt eine Einstufung in ED-Frei, ED-I, ED-II sowie ED III mit und ohne fragmentierten Processus coronoideus medialis - FPC oder arthrotische Gelenksveränderung. Es werden Zuchtwerte für ED differenziert nach Grunderkrankungen (FPC nachgewiesen und arthrotische Gelenksveränderung) errechnet.

1.2 Zuchtzulassung- bzw. Zuchtverwendungsvoraussetzung im Rahmen des Zuchtprogramms ED für BS

Für die Zeit bis Sommer 2021 wird das überarbeitete Zuchtprogramm erneut durch die Tierärztliche Hochschule Hannover (Prof. Dr. Distel) sowie Dr. Beuing (Gießen) wissenschaftlich begleitet. Dieses Zuchtprogramm erfolgt im Hinblick auf die fortbestehende Diagnostikschwierigkeit zur Erlangung genauerer Erkenntnisse bezüglich der Heritabilität (Erblichkeitsgrad) und auf den verbesserten Zuchtfortschritt bei Bekämpfung der ED. Im Sommer 2019 erfolgt eine erneute Auswertung und Bewertung der Ergebnisse dieses Zuchtprogramms. Über eine weitere Verlängerung dieses Zuchtprogramms oder andere sich auf Grund der Ergebnisse notwendig werdende Zuchtstrategien soll möglichst auf der in 2019 stattfindenden MV berichtet werden.

Hündinnen mit ED-I und ED-II ohne Verdacht auf FPC::

In dem angegebenen Zeitraum können auch diese Hunde zur Zucht zugelassen werden. Nach einem Einsatz zur Zucht kann allerdings eine erneute Zuchtverwendung erst dann erfolgen, wenn die Ergebnisse der Nachzuchtkontrolle von mindestens 50 % der Welpen pro Wurf (HD- und ED-Röntgen; also in der Regel die zwei randomisierten Welpen + X; bis zu 4 Welpen 2; bis zu 6 Welpen 3; bis zu 8 Welpen 4 etc.) vorliegen. Die erneute Zuchtverwendung muss unter Berücksichtigung der Ergebnisse (neu errechneter Zuchtwert) des jeweils vorangegangenen Wurfes für den nächsten Wurf erfolgen.

Rüden mit ED-I und ED-II ohne Verdacht auf FPC::

Zuchtzulassung auch der ED-I und ED-II Hunde, für zunächst 3 Würfe. Erneute Zuchtverwendung für 2 oder mehr weitere Würfe, sofern bei mindestens 50% der Welpen aus den vorangegangenen 2 oder mehr Würfen eine Nachzuchtkontrolle (HD- und ED-Röntgen s.o. Zuchtwertberücksichtigung) durchgeführt wurde, danach weitere Zuchtverwendung für Anzahl der über 50% geröntgten Würfe. Eine Verpaarung von Hunden mit ED-Befund darf nur mit ED – Freien Hunden erfolgen.

Zur Diagnosesicherung:

- hinsichtlich der Überprüfung der Diagnose FPC oder Verdacht auf FPC: Arthroskopie oder CT: Durchführung und Gutachten in einer Hochschule oder bei einem GRSK-Tierarzt.
- Beurteilung beim Obergutachter ohne Kenntnis der bisherigen Einstufung, Röntgen in der Hochschule.
- Beurteilung der Arthroseveränderung (von der 1. Aufnahme zur 2. Aufnahme): durch Röntgen an einer Hochschule und Beurteilung durch den für den SSV zuständigen Obergutachter; das Nachröntgen kann frühestens ein Jahr nach erster Aufnahme erfolgen.

2. Zuchtprogramm ED beim Großen Schweizer Sennenhund (GSS)

Im Hinblick auf die oben beschriebene schwierige Diagnostik bei der ED sowie der Tatsache, dass bei den GSS in den letzten 10 Jahren der Anteil an ED I-III Hunden lediglich bei ca. 6,6 % liegt, wird die Pflicht des ED-Röntgen für die Zuchtzulassung und Zuchtverwendung beim GSS weiter bis zum Sommer 2021 ausgesetzt.

Wichtig: Sofern in dieser Zeit Hunde freiwillig auf ED untersucht werden, ist für diese Hunde nach der

Nach den Bestimmungen der VDH-ZO und SSV-ZO darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die maximal den Grad ED-1 aufweisen. Diese Hunde dürfen nur mit einem Hund verpaart werden, der über einen ED Befund frei verfügt.

3. Zuchtprogramm ektopische Ureteren (»eU«) beim Entlebucher Sennenhund (ES):

Alle „eU« nicht frei befundeten Hunde (EU-C) (Rüden und Hündinnen) sind bis auf weiteres von der Zucht ausgeschlossen. Ein weiterer Zuchteinsatz von „eU« nicht freien Hunden (EU-C) kann erst dann wieder ermöglicht werden, wenn wissenschaftlich geklärt ist, ob und inwieweit mittels gezielter Anpaarungen durch den Zuchteinsatz „eU nicht freier Hunde (EU-C) keine erkrankten Welpen erzeugt werden.

Demzufolge dürfen nur noch Hunde (Rüden und Hündinnen), die „eU frei“ (EU-A) oder mit „Ureterenmündungen in den Blasenhal (Abweichung von der Norm EU-B)“ befundet sind, zur Zucht zugelassen und eingesetzt werden. Da die gegenwärtigen genetischen Erkenntnisse (Stand Frühjahr 2014 des Projekts „Ektopischer Harnleiter beim Entlebucher Sennenhund“) zeigen, dass die Blasenhalsmündungen klinisch in der Regel nicht von Bedeutung sind und teilweise deutliche Engpässe in der Partnerwahl bestehen, ist auch eine Verpaarung von zwei Hunden mit dem Befund „Ureterenmündungen in den Blasenhal (Abweichung von der Norm , EU-B)“ zugelassen.

Zusätzlich wird zur weiteren Senkung der Auftrittshäufigkeit für EU-C eine EU-Zuchtwertschätzung eingeführt.

Ab 1.1.2015 dürfen Hündinnen mit Nachkommen, die das Alter von 18 Monaten erreicht haben, solange nicht mehr zur Zucht verwendet werden, bis für mindestens 1 (möglichst 2, dabei 1 Rüde und 1 Hündin) dieser Nachkommen pro Wurf, eine Untersuchung auf EU (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 4 der Zuchtordnung des SSV) einschließlich der Begutachtung von der Auswertungsstelle des SSV (Nachzuchtkontrolle) durchgeführt wurde. Für **alle ab dem 1.7.2018 geborenen Würfe** muss für mindestens zwei der Nachkommen (möglichst ein Rüde und eine Hündin) pro Wurf eine Untersuchung auf EU einschließlich der Begutachtung von der Auswertungsstelle des SSV durchgeführt werden.

Eine Liste der anerkannten Untersucher ist auf der Homepage des SSV veröffentlicht oder kann bei der Projektbetreuerin Frau Margret Eppe abgefragt werden.

Des Weiteren wird in Abweichung von § 8 Absatz 2 Nr. 1 Satz 3 der SSV-Zuchtordnung vorübergehend die als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Zuchtzulassungsprüfung mindestens zweimal in den genannten Klassen zu erzielende Formwertnote von „Sehr Gut“ auf „Gut“ geändert.

4. Zuchtprogramm PRA-Gentest Entlebucher Sennenhund (ES)

Bei ES ist für die Zuchtzulassung sowie eine Zuchtverwendung zusätzlich die Vorlage des Ergebnisses des PRA-Gentests (Laboklin oder Optigen) erforderlich.

ES die keinen solchen Test nachweisen können, dürfen nicht mehr zur Zucht verwendet oder zugelassen werden. Dies gilt auch für Hunde (Rüden sowie Hündinnen) aus dem Ausland.

Um keine PRA-positiven Welpen mehr zu züchten, sind Paarungen von zwei als Carrier (B) sowie Paarungen von als Carrier (B) mit als Affected (C) erkannten Hunden nicht mehr zulässig.

Damit einerseits keine PRA-positiven Welpen mehr erzeugt und andererseits der in den vorangegangenen Jahrzehnten u. a. durch ungesteuerte Inzucht verarmte Genpool nicht weiter verkleinert wird, sollen auch weiterhin PRA B-Rüden in der Zucht eingesetzt werden. Bei A-Hündinnen sollte ein B-Rüde insbesondere dann zur Zucht eingesetzt werden, wenn dieser auf Grund seiner - anhand der Zuchtwerte - dargestellten Vererbungsstärke gegenüber einer Verpaarung mit A-Rüden eine Verbesserung u. a. hinsichtlich der Merkmale HD oder EU verspricht.

5. Zuchtprogramm Epilepsie Große Schweizer (GS)

Die in § 8 Abs. 5 Nr. 5 der SSV-Ausführungsbestimmungen zur Zuchtplanung gemäß § 12 der Zuchtordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Epilepsie beim GS haben zu teilweise gegenläufigen Effekten geführt.

Um diese Effekte zu beseitigen und damit die Auftrittshäufigkeit der Epilepsie weiter zu verringern, soll zunächst **zeitlich befristet bis zum Jahr 2021** über die nachfolgenden Maßnahmen versucht werden u.a. eine Steigerung der Transparenz in Bezug auf dieses Merkmal herbei zu führen, Risikoverpaarungen (d. h. Verpaarungen mit einer Epilepsiewahrscheinlichkeit von mehr als 3%) zu vermeiden sowie mehr

Daten für das Epilepsieprojekt zu erhalten:

- a) Der für das Merkmal Epilepsie bisher festgesetzte Grenzwert der Wahrscheinlichkeit für das Auftreten epileptischer Welpen auf unter 3 % wird für die Dauer des Zuchtprogramms ausgesetzt. Die Zuchtwerte für Epilepsie werden weiterhin aktuell berechnet und in Dogbase veröffentlicht. Bei Verpaarungen mit einer Epilepsiewahrscheinlichkeit von mehr als 6% ist von jedem Welpen vor der Wurfabnahme eine Blutprobe zu entnehmen und gemeinsamen mit den Adressen der Käufer nachweislich dem SSV (Epilepsieprojekt) zur Verfügung zu stellen.
- b) Ein Hund wird in Dogbase mit „Epilepsie“ gekennzeichnet, wenn ein vom SSV beauftragtes Gutachten mit der Aussage „Verdacht auf Epilepsie“ oder „begründeter Verdacht auf Epilepsie“ vorliegt. Entsprechendes gilt, wenn der Besitzer oder der Züchter eines Hundes einen „Verdacht auf Epilepsie“ für diesen Hund meldet und nicht damit zu rechnen ist, dass noch weitere Untersuchungen erfolgen oder Informationen bekannt werden. Die Kennzeichnung mit „Epilepsie“ wird erst dann aufgehoben, wenn nachgewiesen ist, dass keine idiopathische Epilepsie vorliegt.
- c) Der mit der Kennzeichnung „Epilepsie“ versehene Hund wird von der Zucht ausgeschlossen. Die Elterntiere und Nachkommen dieses Hundes können weiter in der Zucht verwendet oder zur Zucht zugelassen werden. Bei den Elterntieren wird jedoch in Dogbase kenntlich gemacht, dass Nachkommen mit der Kennzeichnung „Epilepsie“ vorliegen. Diese Eintragung wird im Stammblatt unter Diagnosen aufgeführt.
- d) Um die Transparenz hinsichtlich des Merkmals weiter zu erhöhen und mögliche Risiken bei Paarungsplanungen frühzeitig zu erkennen, soll ab 1. Juli 2016 für alle GS jährlich eine Lebendmeldung abgegeben werden, mit der Bestätigung, dass der Hund zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Meldung „Krampfanfallsfrei“ ist.
- e) Zuchtstätten mit einer Melderate von mindestens 1/3 der Welpen pro Wurf werden auf der Homepage des SSV positiv kenntlich gemacht. Bei Vorliegen einer hohen Transparenz in einer Zuchtstätte (Lebend- u. Todmeldungen sowie eine hohe Röntgenrate) können zudem Ausnahmegenehmigungen z.B. einmalige Wurfwiederholungen auch in anderen Fällen als in § 8 Abs. 5 Nr. 4 c) der SSV-Ausführungsbestimmungen zur Zuchtplanung gemäß § 12 der Zuchtordnung erhalten, wenn die Werte des zu wiederholenden Wurfes dem nicht entgegenstehen.
- f) Hündinnen mit Nachkommen, die das Alter von 18 Monaten erreicht haben, dürfen solange nicht mehr zur Zucht verwendet werden, bis für mind. 1/3 dieser Nachkommen pro Wurf eine Lebendmeldung, die nicht älter als 12 Monate ist, mit dem Zusatzvermerk „Krampfanfallsfrei“ oder eine Todmeldung vorliegt (bei Würfen mit bis zu 3 Welpen also mindesten 1 Welpen, bei bis zu 6 Welpen mindestens 2, bei bis zu 9 Welpen mindestens 3, bei bis zu 12 Welpen mindestens 4 Welpen des jeweiligen Wurfes).

**Als Neufassung Beschlossen: MV
Eingetragen:**

**12. September 2015, 29664 Walsrode
26. November 2015**

**Beschlossen: MV
Eingetragen:**

**16. September 2017, 36304 Alsfeld Eudorf
12. Januar 2018**

**Beschlossen: MV
Eingetragen:**

**14. September 2019, 33104 Paderborn
04. Februar 2020**